

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 24.12.2020 wurde zwischen Großbritannien und der Europäischen Union ein Handelsabkommen geschlossen, das zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Das geschlossene Handelsabkommen erlaubt ausschließlich den zollfreien Verkehr von Produkten, die Ihren Ursprung in der EU oder in Großbritannien haben.

Für Produkte, die Ihren Ursprung in der EU oder in Großbritannien haben, werden mit der richtigen Ursprungserklärungen keine Zölle erhoben, lediglich die Einfuhrumsatzsteuer fällt an.

Nachfolgend erhalten Sie ausführliche Informationen über die nötigen Formalitäten.

Incoterm

Vereinbaren Sie mit ihrem Kunden (Handelspartner) in Großbritannien einen Incoterm. Wir empfehlen den Incoterm DAP. Weitere Informationen zu den Incoterms finden Sie auf der Seite der ICC (www.iccgermany.de).

EORI-Nummer (Eindeutige Nummer des Wirtschaftsbeteiligten)

Die EORI-Nummer ist eine eindeutige Identifikationsnummer für Unternehmen die Ware aus der EU heraus exportieren oder die Ware in die EU importieren möchten. Sollten Sie z.B. bereits Ware in die Schweiz exportieren dürfte ihr Unternehmen bereits über eine EORI-Nummer verfügen.

Sollte ihrem Unternehmen noch keine EORI-Nummer zugeteilt sein, können Sie diese beim Zoll beantragen.

Bitte beachten Sie, dass auch Ihr Kunde bzw. Lieferant in Großbritannien über eine EORI-Nummer verfügen muss.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten des Zolls (www.zoll.de).

Handelsdokumente

Handelsrechnung

Für jede Ausfuhr nach Großbritannien ist eine Handelsrechnung **in englischer Sprache**, in vierfacher Ausführung, im Original unterschrieben und abgestempelt erforderlich.

Folgende Informationen müssen zwingend auf der Handelsrechnung angegeben werden.

- Vollständiger Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers
- EORI- (Versender und Empfänger) und USt-Id-Nummern
- Beschreibung der Ware, einschließlich der Zolltarifnummer (Weitere Informationen zu der Zolltarifnummer finden Sie auf www.zoll.de.)
- Anzahl der Artikel
- Verpackungstyp (Palette, Gitterbox, Kanister usw.)
- Brutto- und Nettogewicht
- Herkunftsland / Ursprung der Ware
- Den Gesamtpreis und den Preis pro Stück
- Währungsangabe (i.d.R. Euro)
- Datum der Ausstellung
- Rechnungsnummer

Neben den oben beschriebenen Punkten muss die Handelsrechnung, sofern ein präferenzialer Warenursprung vorliegt, folgenden Text enthalten.

(Zeitraum: Vom _____ bis zum _____⁽¹⁾)

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ...⁽²⁾) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ...⁽³⁾ sind.

.....⁽⁴⁾

(Ort und Datum)

.....

(Name des Ausführers)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungerzeugnisse im Sinne des Artikels ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b [Erklärung zum Ursprung] dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.

³ Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Europäische Union.

⁽⁴⁾ Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

Wichtig ist außerdem, dass die Angaben auf der Handelsrechnung mit der physischen Sendung übereinstimmen.

Ausfuhrbegleitdokumente

Für jede Exportsendungen benötigen wir unabhängig vom Warenwert eine ABD sowie den Frachtbrief.

Die ABD können Sie gerne durch unsere Zollabteilung erstellen lassen. Bitte wenden Sie sich hierfür an unsere Zollabteilung (zoll@schmelz.com).

Präferenzstatus

Bei dem Export oder Import von Waren kann jeder Exporteur eine Erklärung zum Ursprung (EzU) ausstellen, wenn er nachweisen kann, dass die Waren Ihren Ursprung in Deutschland bzw. der europäischen Union haben. Es greift das sogenannte Selbstzertifizierungsverfahren. Dieses Prozedere gilt ebenfalls für Ihre Kunden / Lieferanten in Großbritannien.

Präferenzpapiere wie z.B. die EUR 1 sind im Warenverkehr zwischen der EU und Großbritannien nicht vorgesehen.

Wenn der Ursprung der Ware nachgewiesen werden kann und der Warenwert € 6000,00 nicht überschreitet ist der oben beschriebene Wortlaut in der Handelsrechnung ausreichend.

Ab einem Warenwert über € 6000,00 muss der Versender über eine REX-Nummer verfügen und diese seiner Erklärung zum Ursprung beifügen.

Ist der Versender nicht REX- registriert, kann der Importeur die Präferenz nicht für sich beanspruchen, es fallen möglicherweise Zölle an.

Die entsprechenden Nachweise, die den Ursprung der Ware belegen, sind für eventuelle Prüfungen aufzubewahren und auf Verlangen der Zollbehörden vorzulegen.

Informationen zur Registrierung im REX-System finden Sie auf Zoll.de

Zollanmeldung

Sie können entscheiden, ob wir für Sie die Zollanmeldung vornehmen sollen oder ob Sie dies eigenständig erledigen möchten.

Ebenso, wie für die Erstellung der Ausfuhrbegleitdokumente, benötigen wir für die Anmeldung beim Zoll eine Vollmacht von Ihnen.

Wenden Sie sich hierzu bitte an unsere Zollabteilung (zoll@schmelz.com).

Ladungsträger

Es dürfen ausschließlich Holz-Ladungsträger (Paletten, Kisten, ...) verwendet werden, die dem ISPM 15 Standard entsprechen. All diese Ladungsträger müssen **zwingend** den entsprechenden ISPM 15 Stempel tragen.

Weitere detailreiche Informationen finden Sie auf folgenden Seiten des Zolls:

- (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2020.444.01.0014.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A444%3ATOC (Amtsblatt der EU L 444 vom 31.12.2020)
- (https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praefferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praefferenznachweise/Registrierter-Ausfuhrer/Allgemeines-REX/allgemeines-rex_node.html (Informationen zur REX-Registrierung)



Sollten Sie hierüber hinaus noch Fragen zu den Zollformalitäten und der Abwicklung haben, können Sie sich sehr gerne an die bekannten Ansprechpartner im Verkauf oder an unsere Zollabteilung wenden.

Mit freundlichen Grüßen aus Kassel

Ihr Team der Erich Schmelz GmbH & Co. KG